

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes über die Altersgrenze der Berufssoldaten

— Drucksache 2391 —

A. Bericht des Abgeordneten Schultz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung vom 18. Januar 1961 den Gesetzentwurf — Drucksache 2391 — beraten und anschließend dem Ausschuß für Verteidigung federführend und dem Ausschuß für Inneres sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 12. und 13. April 1961 beraten.

Der Ausschuß für Verteidigung hat den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Ausschusses für Inneres, die von dessen Berichterstatter mündlich vorgetragen und erläutert wurden, in seinen Sitzungen vom 13. und 20. April beraten und in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung einstimmig angenommen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf unter Zugrundelegung der vom Verteidigungsausschuß beschlossenen Änderungen in seiner Sitzung vom 27. April beraten und keine Einwendungen gegen ihn erhoben.

I. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf § 45 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes zurück, der bestimmt, daß bis zum 31. März 1961 die Altersgrenzen für die einzelnen Gruppen der Berufssoldaten durch Gesetz geregelt werden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes ist die Altersgrenze für alle Berufssoldaten das vollendete 60. Lebensjahr.

Der Entwurf ersetzt diese einheitliche, für alle Berufssoldaten geltende Altersgrenze durch zwei verschiedene Altersgrenzen:

Die allgemeine Altersgrenze (die der Ausschuß für alle Berufssoldaten auf die Erreichung des

60. Lebensjahres festgesetzt hat, s. unten), bei deren Überschreitung der Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt, und

die besondere Altersgrenze (je nach Dienstgrad und Laufbahn verschieden), bei deren Überschreiten der Berufssoldat in den Ruhestand versetzt werden kann.

Für die Einführung der besonderen Altersgrenze sprechen vor allem folgende Gesichtspunkte: Im Truppendienst werden bei den unteren und mittleren Offiziersdienstgraden körperliche Frische und die Kraft zum entschlossenen Handeln vorausgesetzt. Diese Bedingungen sind aber erfahrungsgemäß von einem besonderen Alter an nicht mehr in vollem Maße gegeben. Untersuchungen haben zum Ergebnis geführt, daß z. B. ein Hauptmann in aller Regel nur bis zum 42. Lebensjahr als Kompaniechef verwendbar ist. Allerdings braucht ein solcher Hauptmann bei Erreichen dieses Alters noch nicht in den Ruhestand versetzt zu werden, weil es gewisse Stellen (z. B. in zentralen militärischen Dienststellen) gibt, in denen eine Verwendung als Hauptmann auch bei höherem Alter möglich ist. Die Anzahl dieser Stellen ist aber begrenzt, und eine Berechnung hat ergeben, daß Hauptleute in diesen Stellen nur bis zum 52. Lebensjahr beschäftigt werden können, weil inzwischen wieder eine entsprechende Anzahl von Hauptleuten (in Stellungen als Kompaniechef usw.) überaltert sind, die nunmehr in diese besonderen Stellen eingewiesen werden müssen. Infolgedessen wurde die besondere Altersgrenze für Hauptleute auf die Vollendung des 52. Lebensjahres festgesetzt.

Damit ergeben sich die besonderen Altersgrenzen im Truppendienst aus der Zeitspanne, während der ein Offizier noch verwendet werden kann, ohne daß

ein Stau überalterter Offiziere dort eintritt, wo ein lebensjüngerer Mann erforderlich ist. (Wegen der Berechnung im einzelnen, insbesondere auch für die über dem Hauptmann stehenden Dienstgrade, vgl. die Begründung der Regierungsvorlage — Drucksache 2391.)

Da diese Überlegungen für die Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes nicht gelten, wurde für sie keine besondere Altersgrenze festgesetzt. Es bleibt hier bei der allgemeinen Altersgrenze von 60 Jahren. Das gleiche gilt für Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden des Stabs- und Oberstabsfeldwebels.

Wohl aber müssen die oben angestellten Überlegungen nach Ansicht des Ausschusses für Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel gelten, weil diese Berufsunteroffiziere nicht selten in den gleichen Funktionen wie Leutnante verwandt werden.

Der Ausschuß vermochte nicht einzusehen, warum — wie von der Bundesregierung vorgesehen — die allgemeine Altersgrenze für Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel 5 Jahre niedriger angesetzt werden sollte, als z. B. bei Leutnanten oder Hauptleuten. Er folgte deshalb einer Anregung des Ausschusses für Inneres und setzte die allgemeine Altersgrenze für diese Unteroffiziere (wie für Offiziere) auf die Vollendung des 60. Lebensjahres fest.

Um aber die Möglichkeit zu bieten, einzelne ältere Unteroffiziere, die nicht mehr verwendbar sind, in den Ruhestand zu versetzen, schuf der Ausschuß auf der anderen Seite — was im Entwurf nicht vorgesehen war — auch für diese Gruppe von Unteroffizieren eine besondere Altersgrenze, die mit Vollendung des 52. Lebensjahres genauso wie für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute festgesetzt wurde.

Insgesamt begrüßt der Ausschuß den Entwurf, weil er eine Handhabe bietet, die notwendige Verjüngung des Offiziers- und Unteroffizierskorps zu erreichen.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 (Änderung des Soldatengesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 44 SG)

Die Neufassung des § 44 SG bringt die oben geschilderte Unterscheidung in allgemeine und besondere Altersgrenzen. Da der Ausschuß die allgemeine Altersgrenze für Offiziere und Unteroffiziere gleichermaßen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres festgesetzt hat, mußten gegenüber dem Regierungsentwurf in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

In Absatz 1 Satz 2 wird der Bundesminister für Verteidigung ermächtigt, den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichung der allgemeinen Altersgrenze hinauszuschieben, jedoch nicht für mehr als 5 Jahre. Der Ausschuß für Verteidigung strich aber — auf Anregung des Ausschusses für Inneres — die Bestimmung, wonach der Aufschub jahresweise vor-

genommen wird, weil dieser Aufschub um jeweils nur ein Jahr (so fürchtet der Ausschuß) Unruhe in die Truppe bringen könnte.

Bei der Erörterung dieses Punktes nahm der Ausschuß eine Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis, daß innerhalb dieser Zeit — für die der Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben wird — sowohl eine Förderung als auch eine Beförderung des Soldaten nicht ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 6 schlug der Ausschuß für Inneres die Streichung des Satzes 3 vor, weil diese Bestimmung, die eine Zurücknahme der Versetzung in den Ruhestand bis zum Beginn des Ruhestandes ermöglicht, eine große Härte für denjenigen Soldaten bedeuten würde, der sich auf den Eintritt in den Ruhestand vorbereitet hat.

Es sind aber auch die Fälle, in denen ein Soldat wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt und vor Beginn des Ruhestandes wieder dienstfähig wird, zu berücksichtigen. Hier müßte der Bundesminister für Verteidigung — wenn dem Ausschuß für Inneres gefolgt würde — warten, bis der Soldat in den Ruhestand versetzt ist, um ihn dann gemäß § 51 Abs. 3 SG wieder in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Um diesen bürokratischen Weg zu vermeiden, hat der Ausschuß für Verteidigung eine Zurücknahme der Versetzung in den Ruhestand in entsprechender Anwendung des § 51 erlaubt (ähnliche Gedanken gelten für die Fälle des § 51 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und sich damit einem Alternativvorschlag des Ausschusses für Inneres angeschlossen.

Zu Nr. 2 (§ 45 SG)

Die Gründe für die Festlegung einer gleichen allgemeinen Altersgrenze für Unteroffiziere und Offiziere wurden oben unter I. dargelegt, ebenso die Gründe für die Neubeschaffung der besonderen Altersgrenze für bestimmte Berufsunteroffiziere.

Die besondere Altersgrenze für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute wollte eine Minderheit des Ausschusses auf die Vollendung des 48. Lebensjahres heruntersetzt wissen, weil sie fürchtete, anderenfalls werde möglicherweise das Leitbild eines 52jährigen Hauptmanns geschaffen. Ein 48-jähriger, der es nicht weiter als bis zum Hauptmann gebracht habe, sei außerdem ungeeignet für die weitere Verwendung. Die Mehrheit folgte diesem Vorschlag nicht, weil das Leitbild des Hauptmanns vom Kompaniechef gebildet werde, dieser aber nur bis zum 42. Lebensjahr in dieser Stellung verwendet würde. Die geforderte Herabsetzung auf das 48. Lebensjahr würde ja voraussetzen, daß der Kompaniechef schon mit Erreichung des 38. Lebensjahres aus dieser Stellung in eine Stelle z. B. bei einer zentralen militärischen Dienststelle versetzt würde (vgl. oben I.). Dazu aber bestehe keine Notwendigkeit. Die Mehrheit war ferner der Ansicht, daß ein Hauptmann durchaus noch mit 48 Jahren für eine weitere Verwendung geeignet sei, auch wenn er nicht zum Major befördert werden könne, was nicht selten allein am Mangel an Planstellen scheitere. Endlich verwies die Mehrheit auf § 46 Abs. 5 SG, wonach Leutnante während der ersten 3 Jahre ihrer

Offiziersdienstzeit wegen mangelnder Eignung entlassen werden könnten, daß also die absolut ungeeigneten Offiziere schon vorher ausgeschieden werden könnten.

Für Generale wurde keine besondere Altersgrenze festgesetzt, weil sie nach § 50 SG jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Artikel 2 (Änderung der Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nr. 2 (§ 26 Abs. 2 SVG)

Der Ausschuß für Inneres wandte sich gegen die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Ruhegehalts für Berufssoldaten, die vor dem vollendeten 56. Lebensjahr in den Ruhestand treten, weil er befürchtete, diese Änderung könne Rückwirkungen auf das Beamtenrecht haben. Er schlug statt dessen eine Erhöhung der in § 38 SVG für diese Soldaten vorgesehenen Kapitalabfindung vor.

Der Ausschuß für Verteidigung teilte diese Befürchtungen nicht. Er ist der Ansicht, daß gerade in diesem Punkt Rückwirkungen auf das Beamtenrecht

nicht eintreten werden, weil ja schon § 26 Abs. 2 SVG eine Verbesserung der Ruhegehaltskala vorsah, insbesondere aber aus folgendem Grunde: Die Neuschaffung der besonderen Altersgrenze — deren Erreichen hier vorausgesetzt ist — bringt für den Betroffenen eine gewisse Härte mit sich, die aber angesichts des angestrebten Ziels der Verjüngung der Truppe in Kauf genommen werden muß. Als Ausgleich mußte dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, bis zum Erreichen der Altersgrenze sein Höchstruhegehalt zu verdienen. Da dieses Ziel mit der vom Entwurf vorgeschlagenen Neufassung des § 26 Abs. 2 SVG erreicht wird, entschied sich der Ausschuß für Verteidigung für diese Fassung.

Als Konsequenz der Änderung des § 45 SG und damit der inhaltlichen Änderung des § 44 SG mußte im Entwurf die Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 SG entfallen.

Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Da in § 45 SG nunmehr auch für Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels eine besondere Altersgrenze eingeführt wurde, mußte Artikel 3 entsprechend dieser Änderung ergänzt werden.

Bonn, den 27. April 1961

Schultz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2391 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. April 1961

Der Ausschuß für Verteidigung

Merten

Stellv. Vorsitzender

Schultz

Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

— Drucksache 2391 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verteidigung
(5. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

Entwurf eines Gesetzes über die Altersgrenzen der Berufssoldaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen *seiner* allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand *um jeweils ein Jahr* hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

(2) Ein *Offizier des Truppendienstes* kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körper-

Artikel 1

Anderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eintritt in den Ruhestand

(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit dem Ablauf des 31. März oder des 30. September, der dem Erreichen **der** allgemeinen Altersgrenze folgt. Wenn dringende dienstliche Gründe die Fortführung des Dienstes durch einen bestimmten Soldaten erfordern, kann der Bundesminister für Verteidigung den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als fünf Jahre.

(2) Ein **Berufssoldat** kann jeweils mit Ablauf des 31. März oder des 30. September in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die für seinen Dienstgrad festgesetzte besondere Altersgrenze überschritten hat.

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 5. Ausschusses

lichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Dienststelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand setzt voraus, daß der Berufssoldat

1. eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) Mit dem Eintritt in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) weiterzuführen.“

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes **in entsprechender Anwendung des § 51** zurückgenommen werden. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.

(7) unverändert

Entwurf

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Altersgrenzen

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr, für die *Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels jedoch das vollendete fünfundfünfzigste Lebensjahr* die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen für die Offiziere des Truppendienstes werden festgesetzt:

1. für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
4. für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres."

3. § 46 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wenn in den Fällen des § 44 Abs. 1 bis 3 die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 nicht erfüllt sind.“

4. In § 51 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch die Worte „§ 44 Abs. 4 Satz 3 und 4“ ersetzt.

5. In § 55 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „§ 44 Abs. 3“ durch die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5“.
2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes in den

Beschlüsse des 5. Ausschusses

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Für die Berufssoldaten bildet das vollendete sechzigste Lebensjahr die allgemeine Altersgrenze.

(2) Als besondere Altersgrenzen werden festgesetzt:

1. für die **Berufsunteroffiziere in den Dienstgraden eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,**
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres."

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 785) in der Fassung des § 62 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert
2. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von Absatz 1 steigt das Ruhegehalt für die Berufssoldaten, die vor dem vollendeten sechsundfünfzigsten Lebensjahr nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes in den Ruhe-

Entwurf

Ruhestand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

3. In §§ 36 und 37 Abs. 1 werden die Worte „§ 44 Abs. 4“ ersetzt durch die Worte „§ 44 Abs. 5“.

4. In § 38 werden die Worte „wegen Erreichung der für seinen Dienstgrad vorgeschriebenen Altersgrenze“ ersetzt durch die Worte „nach § 44 Abs. 1 oder 2 des Soldatengesetzes“.

5. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor § 77 wird die Zahl „1937“ durch die Zahl „1944“ ersetzt.

b) In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1937“ durch die Worte „31. Dezember 1944“ und die Worte „31. März 1960“ durch die Worte „31. Dezember 1965“ ersetzt.

c) In § 77 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Halbsatz angefügt:

„in den Fällen des § 26 Abs. 2 jedoch mit dem sechsundzwanzigsten, siebenundzwanzigsten und achtundzwanzigsten Dienstjahr um je sechshundert Deutsche Mark.“

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung bis zum Ablauf des 30. September 1965 dürfen *Offiziere des Truppendienstes* nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie folgende Dienstjahre in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben:

1. Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute fünf Jahre,
2. Majore drei Jahre,
3. Oberstleutnante und Oberste zwei Jahre.

(2) *Feldwebel, Oberfeldwebel und Hauptfeldwebel, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, treten mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand; § 46 Abs. 2 Nr. 6 des Soldatengesetzes bleibt unberührt.*

(3) Auf Berufssoldaten, die nach § 60 Abs. 3 des Soldatengesetzes auf die Dauer von fünf Jahren zu Berufssoldaten ernannt worden sind, ist § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes nicht anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 5. Ausschusses

stand treten, nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünfundzwanzig Jahren bis zu einer solchen von achtundzwanzig Jahren mit jedem Dienstjahr um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.“

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Wirkung bis zum Ablauf des 30. September 1965 dürfen **Berufssoldaten** nach § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes erst in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie folgende Dienstjahre **in der Bundeswehr** in ihrem Dienstgrad abgeleistet haben:

1. **Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel**, Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute fünf Jahre,
2. unverändert
3. unverändert

Absatz 2 entfällt

(3) unverändert

Artikel 4

unverändert